

Ergänzende Stellungnahme zu den Auszügen aus den Niederschriften der 37. Sitzung des Verkehrsausschusses vom 05.11.2013 sowie der 42. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 14.11.2013 zur Beschlussvorlage

3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn / Erweiterter Planungsbeschluss

Session-Nr.: 2790/2013

Was wird planfestgestellt? Wie bindend ist der Planfeststellungsbeschluss?

Im Verkehrsausschuss am 05.11.2013 und im Stadtentwicklungsausschuss am 14.11.2013 wurden Bedenken gegen den Umfang der Festlegungen eines Planfeststellungsbeschlusses für die 3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn geäußert.

Vor diesem Hintergrund hat am 27.11.2013 ein Gespräch mit der Bezirksregierung Köln als zuständiger Planfeststellungsbehörde mit folgendem Ergebnis stattgefunden:

Größere Infrastrukturmaßnahmen wie auch der Bau der 3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn betreffen häufig eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Interessen. Dies können z.B. Belange des Umweltschutzes, des Denkmalschutzes oder die Inanspruchnahme privater Grundstücke für das Bauvorhaben selbst oder für die Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe in Landschaft und Natur sein.

Das hiernach notwendige Verfahren, mit dem das Baurecht für die beabsichtigte Maßnahme erlangt wird, nennt sich Planfeststellungsverfahren und richtet sich im Falle der 3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn nach dem Personenbeförderungsgesetz. Das Baurecht erfolgt über den Planfeststellungsbeschluss, der in seiner Konzentrationswirkung alle mit dem Bau der Stadtbahnanlage verbundenen Änderungen der Anlagen des IV und der Nebenanlagen als direkte Folge der Stadtbahnmaßnahme feststellt.

Nur so besteht auch für alle von dieser Maßnahme betroffenen Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, im Rahmen des Verfahrens Einwendungen gegen die Planung zu erheben.

Der geplante Umbau des Knotens "Schönhauser Straße / Bonner Straße / Marktstraße" erfolgt als direkte Folge des Stadtbahnbaus und nach heutigem Wissensstand. Insofern ist der Umbau im vollen Umfang Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und die konzentrierende Wirkung bezieht sich auch auf alle durch diesen Umbau betroffenen Anlagen des IV und die Nebenanlagen.

Der Rat der Stadt Köln hat den Bebauungsplan Nr. 67420/08 (Arbeitstitel: Koblenzer Straße) mit der Begründung nach § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch in seiner Sitzung vom 05.04.2001 als Satzung beschlossen. Die Rechtskraft des Planes ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln am 14.05.2001 erfolgt.

In diesem Plan wird der Einmündungsbereich „Bonner Straße / Schönhauser Straße“ abweichend von der heute ausgebauten Straßenverkehrsfläche aufgeweitet und entsprechend festgesetzt, um die geplante Verkehrsführung von der Schönhauser Straße in die Marktstraße zu ermöglichen.

Die Aufweitung des Einmündungsbereiches und die diesbezügliche planungsrechtliche Umsetzung über ein Planfeststellungsverfahren für den weiteren Ausbau der Nord-Süd Stadtbahn war im Übrigen bereits Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf 67420/08.

Sollte es in beispielsweise zehn Jahren durch die Umsiedlung des Großmarktes zu abweichenden neuen Erkenntnissen kommen und der Wegfall von Fahrstreifen möglich werden, so liegt die Planungshoheit hierfür bei der Stadt. Änderungen der IV- und Nebenanlagen können durch die Stadt in Abstimmung mit der Politik vorgenommen werden.

Gegenüber der Bezirksregierung Köln muss allerdings vorab der Nachweis erbracht werden, dass die Stadtbahnanlage durch die Änderung der Nebenanlagen in ihrer Effizienz nicht beeinträchtigt wird.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass für die gesamte Trasse der 3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn eine Kostenabgrenzung jeweils für die ÖPNV- und für die Straßenbau-Maßnahmenanteile festgelegt wurde.

Gemäß dieser Abgrenzung wird der Umbau des Knotens jeweils zu 50 % durch Zuwendungen gemäß dem GVFG bzw. EntflechtG gefördert. Werden Änderungen im Straßenraum vorgenommen bevor die Zweckbindungsfrist (beginnt mit Einreichung des Schlussverwendungsnachweises) von 20 Jahren abgelaufen ist, muss die Stadt die zuvor für den Ausbau empfangenen Fördergelder an die Zuwendungsgeber zurückzahlen. Dies erfolgt anteilmäßig nach einem Berechnungsmodell.

Aufgrund der Haushaltssituation des Landes ist derzeit nicht absehbar, ob für die Maßnahmen des Individualverkehrs Fördermittel nach dem Entflechtungsgesetz in Verbindung mit den Förderrichtlinien Stadtverkehr bewilligt werden können.